
S 2 LW 46/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	ALG § 1 ALG § 85 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 LW 46/00
Datum	06.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 15/01
Datum	15.10.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 06. Februar 2001 wird zurÄckgewiesen.
- II. Die Beteiligten haben einander auch fÄr das Berufungsverfahren keine auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÄgerin als Ehegattin eines Nebenerwerbslandwirts zur SÄchsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse versicherungspflichtig ist.

Die am â geborene KlÄgerin erwarb am 07.07.1972 gleichzeitig mit dem Abitur die FacharbeiterprÄfung als Maschinenbauzeichnerin, danach arbeitete sie zunÄchst als Stanzerin beim VEB Kombinat F â (Landmaschinenbau); vom 01.09.1973 bis zum 21.07.1976 studierte sie an der Ingenieurschule fÄr Maschinenbau B â und schloss als Ingenieur in der Fachrichtung NahrungsgÄtermaschinenbau ab. Sie ist Mutter von zwei SÄhnen: T â (geb. 02.03.1970) und P â (geb. 23.05.1987). Von der Landesversicherungsanstalt

Sachsen (LVA) wurden die Zeiten 01.04.1970 bis 31.03.1971 sowie 01.06.1987 bis 31.05.1988 als Kindererziehungszeiten sowie die Zeiten vom 02.03.1970 bis 01.03.1980 und vom 23.05.1987 bis 22.05.1997 als BerÃ¼cksichtigungszeiten anerkannt. Die KlÃ¤gerin ist seit dem 18.07.1977 mit Herrn S. K. verheiratet, welcher landwirtschaftliche NutzflÃ¤chen im Umfang von 84,12 ha und ForstflÃ¤chen im Umfang von 5,28 ha bewirtschaftet. Im Jahresdurchschnitt werden zwei Pferde und 60 KÃ¼he (Nachzucht: 60 Rinder) gehalten. Seit dem 01.05.1989 arbeitete sie im Betrieb ihres Ehegatten mit; Leistungen des Arbeitsamtes bezog sie vom 10.07.1990 bis zum 08.07.1991. Nach Juli 1991 wurden keine PflichtbeitrÃ¤ge mehr geleistet.

WÃ¤hrend fÃ¼r ihren Ehegatten eine Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Alterskasse nicht besteht â dieser war am 31.12.1994 in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt versicherungspflichtig â ging die Beklagte hinsichtlich der KlÃ¤gerin von einer Versicherungspflicht aus und Ã¼bersandte ihr am 03.02.1997 und am 02.02.1998 entsprechende Beitragsbescheide.

Nachdem die KlÃ¤gerin hierauf nicht reagiert hatte, wurde am 24.11.1998 ein Ausstandsverzeichnis Ã¼ber die Summe von 13.987 DM ausgefertigt und der KlÃ¤gerin mit Postzustellungsurkunde Ã¼bersandt.

Ein Widerspruchsschreiben der KlÃ¤gerin vom 10.12.1998 wurde als Antrag auf Befreiung interpretiert und mit Schreiben vom 08.01.1999 dahingehend beantwortet, dass ein solcher Antrag nur nach reichlicher Ãberlegung gestellt werden sollte; die entsprechenden Vordrucke wurden mit Ã¼bersandt.

Mit Schreiben ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 03.02.1999 machte die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin geltend, die bestehende Rentenversicherung sei nicht gekÃ¼ndigt worden, aus diesem Grunde kÃ¶nne auch keine Versicherungspflicht bei der SÃ¤chsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse bestehen. Hilfsweise werde die Befreiung beantragt.

Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 10.02.1999 rÃ¼ckwirkend ab dem 01.01.1995 die Versicherungspflicht zur SÃ¤chsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse fest; mit Bescheid vom 23.03.1999 lehnte sie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab, mit Bescheid vom 05.07.1999 bewilligte sie der KlÃ¤gerin BeitragszuschÃ¼sse. Ein weiterer Bescheid Ã¼ber BeitragszuschÃ¼sse erging am 10.08.1999; gegen die belastenden Bescheide wurde jeweils Widerspruch erhoben. Die KlÃ¤gerin habe nicht bei der LVA beantragt, dass die dortige Versicherungspflicht ende. Zumindest mÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes Ã¼ber die Altersversicherung fÃ¼r Landwirte (ALG) eine Befreiung wegen Kindererziehungszeiten gewÃ¤hrt werden.

Die WidersprÃ¼che wurden mit Bescheid vom 15.03.2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin unterliege als Ehegattin eines Landwirts, der ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibe, in der Alterssicherung der Landwirte der Versicherungs- und Beitragspflicht. Das

Unternehmen mit 87,83 ha Landwirtschaft und 5,43 ha Forstwirtschaft
überschreite die Mindestgröße nach [Â§ 1 Abs. 5 ALG](#) (4 ha landwirtschaftliche
Nutzfläche). Ein Wahlrecht habe sie nicht gehabt, da sie am 31.12.1994 nicht als
Landwirtin versicherungspflichtig gemäß [Â§ 229a Abs. 2](#) Sechstes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VI) gewesen sei. Eine Befreiung komme auch nicht in
Betracht, da seit dem 01.01.1995 lediglich Berücksichtigungszeiten nach [Â§ 57](#)
[SGB IV](#) anerkannt worden seien, nicht jedoch Kindererziehungszeiten. Die übrigen
Befreiungsvoraussetzungen (Einkommen über 1/7 der Bezugsgröße, Pflege
eines Pflegebedürftigen oder Ableistung von Wehr- und Zivildienst) seien
offensichtlich nicht gegeben.

Mit der dagegen erhobenen Klage wurde nochmals geltend gemacht, die Klägerin
habe niemals bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Beendigung des
Versicherungsverhältnisses beantragt. Wenn ihr Ehemann schon ein Wahlrecht
gehabt habe, müsse dies erst recht für sie als bloß mitarbeitende Ehefrau
gelten.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 06.02.2001 abgewiesen. Die
Klägerin sei durchaus nicht zum 31.12.1994 bei der LVA als mithelfende Ehefrau
versichert gewesen. Die Berücksichtigungszeiten seien keine Pflichtversicherung.
Die Versicherungspflicht ergebe sich aus [Â§ 1 Abs. 3](#) in Verbindung mit Abs. 2 ALG.

Hiergegen richtet sich die Berufung, mit welcher noch einmal vorgebracht wird, die
Klägerin müsse hinsichtlich ihres Versicherungsträgers ebenso wie ihr
Ehemann ein Wahlrecht haben.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 06.02.2001 und die Bescheide der
Beklagten vom 10.02.1999, 23.03.1999 und 05.07.1999 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 15.03.2000 aufzuheben und festzustellen, dass sie
nicht kraft Gesetzes pflichtversichert in der Rentenversicherung der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die Klägerin unterliegt gemäß [Â§](#)
[1 Abs. 3 ALG](#) als Ehefrau eines Landwirtes im Sinne von [Â§ 1 Abs. 2 ALG](#) der
Versicherungspflicht zur Beklagten.

Die Klägerin lebt von ihrem Ehemann nicht dauernd getrennt, sie ist nicht
erwerbsunfähig im Sinne des SGB VI und ihr Ehemann ist Landwirt im Sinne des [Â§](#)
[1 Abs. 2 ALG](#). Er betreibt selbständig ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes
Unternehmen der Landwirtschaft, welches mit landwirtschaftlichen Nutzflächen
von 84,12 ha und Forstflächen von 5,28 ha die Mindestgröße (4,00 ha

landwirtschaftliche Nutzfläche) überschreitet.

Die Klägerin ist auch nicht versicherungsfrei nach [Â§ 85 Abs. 2 ALG](#). Nach dieser Vorschrift sind im Beitrittsgebiet selbstständig tätige Landwirte, die am 31.12.1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, versicherungsfrei gegenüber der Beklagten, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt versicherungspflichtig sind. Die Klägerin war aber am 31.12.1994 nicht als selbstständig tätige Landwirtin in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Von der LVA Sachsen wurde die Zeit vom 23.05.1987 bis zum 22.05.1997 als Berücksichtigungszeit anerkannt. Berücksichtigungszeiten gemäß [Â§ 57](#) in Verbindung mit [Â§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) sind keine Beitragszeiten, sie gelten auch nicht als Zeiten der Versicherungspflicht. Es handelt sich insoweit um Verlängerungstatbestände und Anwartschaftserhaltungszeiten, sie werden bei der Gesamtleistungsbewertung berücksichtigt und auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet und sie werden schließlich auch bei der Berechnung des Zuschlags bei der Waisenrente berücksichtigt, sie fingieren aber nicht eine Versicherungspflicht. Versicherungspflicht als mitarbeitende Ehefrau bestand auch nicht nach dem SGB VI. Eine Versicherungspflicht nach [Â§ 10 Abs. 1 SVG](#) (vom 28.06.1990 â GBl. I Nr. 38 S. 486) hatte nicht bestanden, bis zum 09.07.1990 war die Klägerin beim Rat des Kreises Sebnitz beschäftigt. Erst nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld am 08.07.1991 begann die Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes, eine eigenständige Versicherungspflicht wurde hierdurch erst mit der Überleitung des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte zum 01.01.1995 begründet; ein Anknüpfungstatbestand aus einer früheren Versicherung bestand somit nicht. Die Frage, ob die Klägerin die Möglichkeit hatte, nach [Â§ 129a Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) ein Sozialversicherungspflichtverhältnis als Landwirtin zur LVA zu beenden, stellt sich also nicht.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Sächsischen Landwirtschaftlichen Alterkasse liegen ebenfalls nicht vor. Die Klägerin bezieht neben ihrer Tätigkeit als mithelfende Ehegattin im Landwirtschaftsbetrieb kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, die Erziehung eines bis zu drei Jahre alten ([Â§ 56 Abs. 1 SGB VI](#)) Kindes ist ebenso wenig gegeben wie die Pflege einer pflegebedürftigen Person; der Tatbestand der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst liegt gleichfalls nicht vor.

Die am 01.01.1995 4 Jahre alte Klägerin kann noch bei der Beklagten die Wartezeit von 15 Jahren nach [Â§ 11 Abs. 2 Ziff. 2 ALG](#) zurücklegen, sie hat daher auch keinen Anspruch auf Befreiung nach [Â§ 3 Abs. 3 ALG](#).

Ebenso wenig liegt die Befreiungsvoraussetzung nach [Â§ 84 Abs. 4 ALG](#) vor, da die Klägerin nicht vor dem 02.01.1945 geboren ist.

Das Urteil des Sozialgerichts war daher zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024